



BESCHLUSS

VOM 22. APRIL 2021

GESCH.-NR. 2020-0095

BESCHLUSS-NR. 2021-78

IDG-STATUS zeitlich befristet nicht öffentlich

SIGNATUR

16 GEMEINDEORGANISATION
16.04 Grosser Gemeinderat
16.04.01 Geschäftsordnung

BETRIFFT

Totalrevision Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) / Neuerlass der Geschäftsordnung des Stadtparlamentes (GeschO StaPa); Vernehmlassung des Stadtrats zuhanden des Ratsbüros

AUSGANGSLAGE

Die Gemeindeparlamente im Kanton Zürich regeln ihre Organisation in einem kommunalen Erlass (Organisationserlass oder auch Geschäftsordnung). Das übergeordnete Gemeindegesetz regelt die Organisation des Parlamentes und seine Verfahren nur in den Grundzügen, so dass die Gemeinden über einen grossen Gestaltungsspielraum verfügen.

Am 1. Januar 2018 ist das neue Zürcher Gemeindegesetz in Kraft getreten. Im Gegensatz zum Vorgängererlass aus dem Jahre 1926, verzichtet es weitgehend darauf, die Regelung des Parlamentsrechts in der Gemeindeordnung vorzuschreiben. In weiten Teilen sind die Parlamente bei der Ausgestaltung ihrer eigenen Organisation und den damit verbundenen Vorgängen und Verfahren frei. Das Gemeindegesetz garantiert den Parlamentariern und Parlamentarierinnen gewisse minimale Rechte. So muss sich jedes Parlamentsmitglied zu den Geschäften äussern und Anträge stellen können. Ausserdem kann sich jedes Parlamentsmitglied mindestens der parlamentarischen Instrumente von Motionen, Postulaten, Interpellationen, Anfragen und Parlamentarischen Initiativen bedienen und solche einreichen.

Aufgrund des neu wirkenden Gemeindegesetzes stehen die Zürcher Städte und Gemeinden in der Pflicht, ihre Gemeindeordnungen per 1. Januar 2022 im Rahmen von Totalrevisionen an den neuen Rechtsgrundlagen auszurichten. Der Stadtrat hat diese Totalrevision dem Grossen Gemeinderat unterbreitet; dieser hat diese Vorlage zustimmend zu Handen der Stimmberechtigten verabschiedet. Die Illnau-Effretikerinnen und Illnau-Effretiker haben die Vorlage anlässlich der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 gutgeheissen. Der Genehmigungsprozess beim Regierungsrat des Kantons Zürich steht kurz bevor.

Die Parlamentsgemeinden sehen sich weiter mit dem Umstand konfrontiert, dass sie ihre Bestimmungen zum Parlamentsrecht, die bisher sowohl in der Gemeindeordnung als auch in der Geschäftsordnung verankert waren, im Organisationserlass zu regeln und diesen zugleich mit fehlenden Regelungen zu ergänzen haben (z.B. Parlamentarische Initiative). Die Neuregelung des Parlamentsrechtes ist daher mit der Revision der Gemeindeordnung abzustimmen.

Das Büro des Grossen Gemeinderates beabsichtigt, dem Gesamtrat eine komplette Neubearbeitung seiner bisherigen Geschäftsordnung zu beantragen. Grundlage dazu bildete die bisherige Fassung sowie eine durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Verfügung gestellte Mustervorlage.



BESCHLUSS

VOM 22. APRIL 2021

GESCH.-NR. 2020-0095

BESCHLUSS-NR. 2021-78

Neu eingeführt werden das Instrument der Parlamentarischen Initiative und die Möglichkeit der Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK). Bislang in der Praxis bewährte Vorgänge oder Stadt Illnau-Effretiker-«Eigenheiten» wurden nach Möglichkeit beibehalten, anderes soll zu Gunsten zielführender oder praxisnäheren Regelungen aufgegeben werden. Für den Stadtrat ergeben sich hinsichtlich seiner Anträge und bei der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen neue Fristen und angepasste Abläufe.

Für die detaillierten Erläuterungen zum bisherigen Vorgehen und den Rahmenbedingungen für die Totalrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates wird auf den Antragsentwurf des Ratsbüros an den Grossen Gemeinderat vom 6. April 2021 verwiesen. Darin sind auch die wichtigsten Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung aus Sicht des Ratsbüros zusammengefasst. Das Ratsbüro lädt den Stadtrat ein, zum Entwurf der neuen Geschäftsordnung des Stadtparlamentes Stellung zu nehmen.

GRUNDSÄTZLICHE WÜRDIGUNG

Der Stadtrat anerkennt und würdigt die sorgfältige und umfassende Vorbereitung des Geschäfts durch das Ratsbüro. Mit der Totalrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates werden die kommunalen Bestimmungen in Übereinstimmung mit den übergeordneten Erlassen und teilweise auch mit der bisherigen Praxis gebracht. Dies schafft Klarheit, erhöht aber auch die Regelungsdichte.

Der Stadtrat kann und will sich nicht in die organisatorischen Belange des Stadtparlaments einmischen. Er konzentriert sich bei seiner Stellungnahme auf Begehren, welche das Zusammenspiel zwischen Legislative und Exekutive betreffen.

ANTRÄGE UND HINWEISE AN DAS RATSBIÜRO

ANTRÄGE

Der Stadtrat beantragt dem Büro des Grossen Gemeinderates, folgende Anpassung am Entwurf der Totalrevision der Geschäftsordnung vorzunehmen:

BESTIMMUNG	ANTRAG STADTRAT	BEGRÜNDUNG
Rückzug einer Vorlage durch den Stadtrat Art. 71	Der Stadtrat kann eine Vorlage begründet zurückziehen, solange der Rat nicht einen Eintretensbeschluss gefasst hat.	In der parlamentarischen Vorberatung können Aspekte auftauchen, welche den Stadtrat veranlassen können, eine Vorlage zur Überarbeitung oder gänzlich zurückzuziehen. Teilweise erfolgt auch eine entsprechende Empfehlung durch die vorberatende Kommission. Die in der neuen Geschäftsordnung definierte Auflage eines separaten Rückzugsantrags an die Geschäftsleitung des Parlaments scheint auch aufgrund der Erfahrungen als etwas formalistisch.



BESCHLUSS

VOM 22. APRIL 2021

GESCH.-NR. 2020-0095

BESCHLUSS-NR. 2021-78

HINWEISE

Im Weiteren erlaubt sich der Stadtrat folgende Hinweise zum Entwurf der neuen Geschäftsordnung des Stadtparlamentes:

BESTIMMUNG	HINWEIS STADTRAT
Postulat, Verfahren nach der Überweisung Art. 41	Für den Stadtrat ist nicht schlüssig, wie sich der weitere Verfahrensablauf präsentiert, falls das Parlament aufgrund von Bericht und Antrag sowie Ergänzungsbericht des Stadtrats das Postulat nicht abschreiben will. Gemäss der jetzigen Formulierung im Entwurf der Geschäftsordnung hat das Stadtparlament nur einmalig die Möglichkeit, eine neue Frist anzusetzen.
Fragestunde, Gegenstand / Verfahren Art. 44 Abs. 4 und 5	Das Verfahren der Fragestunden soll seitens des Stadtparlamentes komplett verschriftlicht werden. Dadurch rückt die Fragestunde näher zu den parlamentarischen Instrumenten der Anfrage oder Interpellation. Die Erfahrungen aus den letzten Fragestunden zeigen, dass die Antworten des Stadtrats auf schriftlich gestellte Fragen zwar präziser und umfassender sind, es aber teilweise anspruchsvoll wird, den Fragen und mündlich vorgetragenen Antworten zu folgen. Dem Stadtrat ist es ein Anliegen, dass bei dem nun vorgeschlagenen schriftlichen Verfahren für die Fragestunde von der Geschäftsleitung darauf geachtet wird, dass die Fragen wirklich kurz, nur einen Inhalt zum Gegenstand haben und die Frist zur Einreichung konsequent einzuhalten sind.
Berichterstattung und Anträge Art. 61 Abs. 4	Änderungsanträge zu traktandierten Geschäften sollen in der Regel mindestens 5 Tage vor der Parlamentssitzung schriftlich dem Präsidium eingereicht werden. Diese sind den Mitgliedern des Parlamentes und dem Stadtrat zugänglich zu machen. Unklar scheint, durch wen und in welcher Form die Verbreitung an die definierten Adressaten erfolgen soll. Es wird ein möglichst unkompliziertes Vorgehen empfohlen.
Rückweisung Art. 63 Abs. 3	Der Stadtrat soll neu verpflichtet werden, dem Parlament innert 12 Monaten vom Zeitpunkt der Rückweisung an einen Bericht zur Überprüfung oder eine geänderte Vorlage zu unterbreiten. Gegebenenfalls der Stadtrat kommt nach der Überprüfung zum Schluss, auf eine neue Vorlage zu verzichten, ist für den Stadtrat unklar, ob und allenfalls in welcher Form ein solcher Bericht im Stadtparlament behandelt wird.
Zwischenfrage Art. 65 Abs. 5 - 7	Der Stadtrat anerkennt, dass die Möglichkeit der Zwischenfrage eine dynamischere Debatte erlauben könnte. Er ist aber skeptisch, ob dieses zusätzliche parlamentarische Element zielführend ist und nicht eher zu unregelmässigen Diskussionen zwischen Redner/in und einzelnen Parlamentsmitgliedern führen wird.



BESCHLUSS

VOM 22. APRIL 2021

GESCH.-NR. 2020-0095
BESCHLUSS-NR. 2021-78

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON AUF ANTRAG DES RESSORTS PRÄSIDIALES BESCHLIESST:

1. Die Arbeit des Ratsbüros zur Totalrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates wird verdankt.
2. Der Stadtrat beantragt dem Ratsbüro, den vorstehenden Änderungsantrag des Stadtrates in die definitive Vorlage zur Totalrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates einfließen zu lassen und den vorstehenden Hinweisen nachzugehen.
3. Dieser Beschluss gilt bis zur Veröffentlichung des Antrags des Ratsbüros an den Grossen Gemeinderat über die Totalrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates als zeitlich befristet nicht öffentlich.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Büro des Grossen Gemeinderates
 - b. Stadtpräsident

Stadtrat Illnau-Effretikon


Ueli Müller
Stadtpräsident


Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 26.04.2021